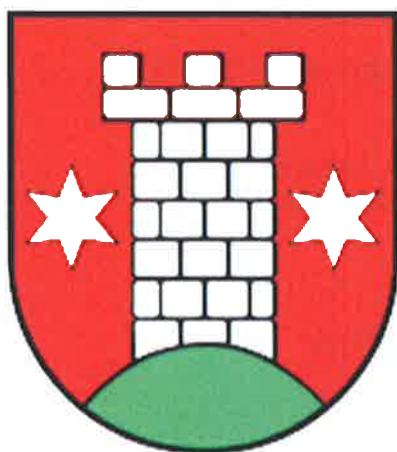




GEMEINDE ARISTAU AG

Abwasserreglement



2018

Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §		Seite
<u>A</u>		
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
1	Zweck	4
2	Geltungsbereich	4
3	Abwasseranlagen	4
4	Aufgaben der Gemeinde	5
5	Kreditbewilligung	5
6	Zuständigkeit Gemeinderat	5
7	Gewässerschutzstelle	6
8	Planung, Genehmigung	6
9	Öffentliche Abwasseranlagen	7
10	Private Abwasseranlagen	7
11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	8
12	Abwasserkataster	8
<u>B</u>		
<u>Anschlusspflicht und Anschlussrecht</u>		
13	Anschlusspflicht	8
14	Anschlussrecht; Vorbehandlung	8
15	Bestehende Abwasseranlagen	9
16	Anschlussfrist	9
<u>C</u>		
<u>Bewilligungsverfahren</u>		
17	Gesuch für private Abwasseranlagen	10
18	Gesuchsunterlagen; Zusätzliche Angaben	10
19	Prüfungskosten	11
20	Baubeginn, Geltungsdauer	11
21	Projektänderungen	11
22	Abnahme; Ausführungspläne; Inbetriebnahme	12
<u>D</u>		
<u>Technische Ausführungsvorschriften / Begriffe</u>		
23	Technische Ausführungsvorschriften	12
24	Abwässer	12
25	Nicht verschmutztes Abwasser	13
26	Wenig verschmutztes Abwasser	13
27	Übergangslösungen	14
28	Einleitungsbewilligung	14
29	Landwirtschaftsbetriebe	14
30	Haftung	14

E Finanzierung

Allgemeines

31	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	15
32	Verjährung	15
33	Zahlungspflichtige	16
34	Verzug, Rückerstattung	16
35	Härtefälle, besondere Verhältnisse	16

Erschliessungsbeiträge

36	Bemessungsgrundsatz	16
37	Kosten Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	16
38	Kosten	17
39	Beitragsplan	17
40	Auflage und Mitteilung	17
41	Vollstreckung	17
42	Zahlungspflicht	18
43	Fälligkeit	18
44	Bauabrechnung	18

Anschlussgebühr

45	Bemessung	18
46	Ersatz, Umbauten, Zweckänderung	19
47	Zahlungspflicht	19
48	Sicherstellung	20

Benützungsgebühren

49	Grundsatz	20
50	Grundgebühr	20
51	Verbrauchsgebühr	21
52	Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr	21
53	Erhebung	21

F Rechtsschutz und Vollzug

32	Beschwerde, Vollstreckung	15
33	Strafbestimmungen	15

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

34	Übergangsbestimmungen	16
35	Inkrafttreten	16

H Anhang

Die Einwohnergemeinde Aristau erlässt gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes

Abwasserreglement

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, sowie die Grundsätze der Entsorgung des Abwassers und der Erstellung, des Betriebs und des Unterhalts von Erschliessungsanlagen der Abwasserbeseitigung. Es ist die Grundlage für Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährliche Benützungsgebühren.

²Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Mit dem Begriff „Gemeinde“ ist die Einwohnergemeinde Aristau gemeint.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gebiet der Gemeinde anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

²Ausgenommen sind Abwasseranlagen auswärtiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften und des Abwasserverbandes Reuss-Schachen, letztere allerdings nicht in Bezug auf die Finanzierung.

§ 3

Abwasseranlagen

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die technischen Ausführungsvorschriften finden sich in Kapitel D.

§ 4

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält ihre öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie führt dazu eine unselbständige öffentliche Anstalt (Gemeindeanstalt Abwasserbeseitigung) als Spezialfinanzierung.

⁴Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dafür nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁵Die Gemeindeversammlung kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 5

Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für Bau, Instandstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (vgl. § 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach vorgängiger Absprache mit dem Abwasserverband Reuss-Schachen und nach Zustimmung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt;
- d) die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- g) die Verfügung der Errichtung von Abnahmeverträgen für übermässig stark belastete Frachten;
- h) die Verfügung kostendeckender Gebühren bei übermässig stark belasteten Frachten.

§ 7

Gewässerschutz-
stelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie Versickerungsanlagen);
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen, inkl. Spezialbauwerke;
- d) Aufsicht über den ordnungsgemässen Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der kantonalen Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR;

²Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Planung, Genehmi-
gung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete GEP.

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasser-
anlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden in der Regel alle Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

²Das Überbauen öffentlicher Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Liegenschaftseigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Visuelle Kontrollen sowie Dichtheitsprüfungen können jederzeit von der Gemeinde angeordnet werden. Die Kosten für die Prüfung von Neuanlagen gehen zu Lasten der Eigentümer. Die Kosten bei bestehenden Anlagen gehen zu Lasten der Eigentümer, sofern die Leitung schadhaft ist bzw. die Dichtheitsanforderungen nicht erfüllt sind. Allfällig notwendige Sanierungen gehen in jedem Fall zu Lasten der Eigentümer.

³Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

⁴Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

⁵Die Versickerungsanlagen sind vom Liegenschaftseigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie bleiben in seinem Eigentum.

⁶Bei neuen Gebäuden müssen das Dach- und das Sickerwasser bis zum Kontrollschacht (Einstiegschacht) vor der Einführung in die öffentliche Kanalisation getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vgl. Art. 11 Gewässerschutzverordnung).

⁷Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁸Falls bei ausserordentlichen Verhältnissen Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, sind Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln, der im Grundbuch eintragen zu lassen ist.

⁹Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

§ 11

Abwassersanierung
ausserhalb Bauzonen

¹Die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen wird im GEP festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters (vgl. § 22 EG UWR) erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

B Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser gemäss § 25 Abs. 1) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. Vorbehalten bleibt § 25 Abs. 4.

³Nicht oder wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Verhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

Vorbehandlung

⁴Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitung nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in

die Kanalisation vom Verursacher vorzubehandeln (vgl. §§ 35 und 36 V EG UWR).

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren. Sie können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die gleichzeitige Sanierung der angeschlossenen privaten Anlagen verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten ihrer Eigentümer.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation an diese anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert die Verfahren.

⁴Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens ist der Abwasseranschluss Bestandteil des Baugesuches.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25'000;
- b) Situationsplan 1 : 500 (ausserhalb Baugebiet 1 : 1'000) mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab;
 - Gewässerschutzbereiche A₀, A_o, üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
- c) Kanalisationsplan (Grundriss 1 : 50 oder 1 : 100) mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Lage, Material, Durchmesser, Gefälle, Höhenkoten);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Schächte und Sammler mit Höhenangaben (Deckel, Ein- und Auslauf, Boden);
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach;
- d) Flächenberechnungen (anrechenbare Geschossfläche [aGF] bzw. Betriebsbruttofläche, Gebäudefläche und Hartbelagsfläche) mit Schema.
- e) Detailpläne für Versickerungs- und Retentionsanlagen mit Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers sowie über hydrogeologische Verhältnisse.

Zusätzliche Angaben	<p>²Bei Industrie- und Gewerbebetrieben werden folgende zusätzliche Angaben benötigt:</p> <p>a) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.</p> <p>b) Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebs-eigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates in Absprache mit dem Abwasserverband Reuss-Schachen und mit Zustimmung des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.</p> <p>³Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen einverlangen. Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.</p> <p>⁴Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Kreisingenieur) ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.</p>
	§ 19
Prüfungskosten	<p>Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührenreglement in Bausachen können dem Gesuchsteller auch Kosten für besondere Leistungen überbunden werden.</p>
	§ 20
Baubeginn, Geltungsdauer	<p>Der Baubeginn und die Geltungsdauer der Baubewilligung richten sich nach § 65 BauG.</p>
	§ 21
Projektänderungen	<p>Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Für Projektänderungen gilt § 52 der Bauverordnung (BauV).</p>
	§ 22
Abnahme	<p>¹Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese kontrolliert die Anlagen und veranlasst die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.</p>

	² Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.
	³ Die Leitungen sind mittels Hochdruck zu spülen. Die Ausführungsqualität der Anlagen ist mittels Kanalfernsehaufnahmen und Dichtheitsprüfungen zu kontrollieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.
Ausführungspläne	⁴ Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist der kommunalen Gewässerschutzstelle abzugeben.
Inbetriebnahme	⁵ Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

D Technische Ausführungsvorschriften / Begriffe

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften	<p>¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt;b) Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;c) Schweizer Norm SN 533190: SIA 190, Kanalisationen;d) Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA). <p>²Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften.</p>
------------------------------------	--

§ 24

Abwässer	Als Abwässer gelten das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
----------	--

§ 25

Nicht verschmutztes Abwasser	<p>¹Als nicht verschmutztes Abwasser gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Bachwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage,
------------------------------	--

Wärmepumpen);

b) Dachwasser.

²Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig;
- 2. Priorität: Ableitung über Sauberwasserleitung in Gewässer oder direkt in Gewässer, allenfalls mit Retention;

³Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner „Siedlungsentwässerung“ der kantonalen Abteilung für Umwelt, Kapitel 14.

⁴Einleitung in die Kanalisation ist nur für Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie Dachwasser zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26

Wenig verschmutztes Abwasser

Strassen- und Platzwasser sind im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, sind Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern:

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze: Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute: Bundesamt für Umwelt, BAFU) im Jahr 2000 enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der kantonalen Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 27

Übergangslösungen

¹Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

²Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fach-

stelle einzuholen.

§ 28

Einleitungsbewilligung ¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser oder Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.

§ 29

Landwirtschaftsbe-
triebe ¹Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

²Ausserhalb Baugebiet müssen die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben angeschlossen werden, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

³Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Haftung ¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Liegenschaftseigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe und Funktionäre im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E Finanzierung

Allgemeines

§ 31

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Bereich Abwasserbeseitigung inkl. Beteiligung am Abwasserverband Reuss-Schachen wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt, das heisst, die Kosten und Erträge müssen sich decken.

²Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr
- d) Zuschlag auf die Verbrauchsgebühr zur Bildung eines Erneuerungsfonds (im Bedarfsfall)

³Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 32

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

³Die Verjährungsfrist von 10 Jahren für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§33

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§34

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§35

Härtefälle, besondere Verhältnisse

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen

oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungs-
erleichterungen

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Erschliessungsbeiträge

§36

Bemessungs-
grundsatz

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von neuen Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%, wenn die Grundstücke dank der Erstellung der Anlagen abwassertechnisch erschlossen werden. Wenn Erschliessungsbeiträge geleistet werden, wird die Anschlussgebühr um 30% ermässigt.

²Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§37

Kostentragung
Abwassersanierung
ausserhalb
Bauzonen

Die Kosten der Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen bestimmt der Gemeinderat den Kostenverteilungsschlüssel, in der Regel nach Massgabe der Bruttogeschossfläche. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Wenn die Abwassersanierung von den Verursachern geleistet wird, ermässigt sich die Anschlussgebühr um 50%.

§38

Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarktung
- e) die Finanzierungskosten
- f) die Verwaltungskosten

§39

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Kostenverteilung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteten Grundeigentümern mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§40

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§41

Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§42

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§43

Fälligkeit

¹Abwasserbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§44

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).

Anschlussgebühr

§45

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird wie folgt bemessen (Betrag siehe Anhang):

- a) Betrag pro m² der in die Kanalisation entwässerten Dachflächen (reduziert auf die Gebäudegrundflächen) und Hartflächen
- b) Betrag pro m² der Bruttogeschossfläche

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung und der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Dach- und Attikageschosse werden jedoch angerechnet.

³Keine Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) wird erhoben, wenn das gesamte Regenwasser versickert wird

⁴Die Anschlussgebühr nach Abs. 1 a) wird um 50% reduziert, wenn das Regenwasser:

- direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird;
- mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert der Kanalisation zugeführt wird;
- oder für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

⁵Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall (maximal ein Handwaschbecken) wird keine Anschlussgebühr nach Abs. 1b) erhoben.

⁶Für Liegenschaften, bei denen das Abwasser landwirtschaftlich verwertet wird, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁷Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§46

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Flächen). Ist eine Baute im Zeitpunkt des Abbruchs älter als 50 Jahre, erfolgt keine Anrechnung der abgebrochenen Flächen.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben unabhängig davon, ob die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt.

⁴Die Rückforderung von Anschlussgebühren wegen Abbruchs oder Zweckänderungen von Gebäuden ist ausgeschlossen.

§47

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§48

Sicherstellung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Zahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht (nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute oder in Spezialfällen nach einjähriger Verbrauchsmessung) erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Benützungsgebühren

§49

Grundsatz

Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu entrichten.

§50

Grundgebühr

¹ Folgende jährliche Grundgebühr wird erhoben (Gebührenhöhe siehe Anhang):

- a) Betrag pro angeschlossenen Haushalt
- b) Betrag pro angeschlossenes Gewerbe (mit mindestens folgender Struktur: Raum mit separatem Zugang und WC-Anlage; nicht Teil einer Wohnung)

²Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 50% reduziert, wenn das gesamte Regenwasser versickert wird.

³Die nach Abs. 1 ermittelte Grundgebühr wird um 25% reduziert, wenn das Regenwasser:

- direkt einem oberirdischen Gewässer zugeführt wird;
- mit geeigneten Rückhaltmassnahmen gedrosselt und zeitlich verzögert der Kanalisation zugeführt wird;
- oder für den internen Gebrauch (WC-Spülung, Waschmaschine, Bewässerung usw.) genutzt wird.

⁴Die Reduktion der Grundgebühr nach Abs. 2 und 3 erfolgt nach Erstellung der vorschriftsgemässen Versickerungs- oder Rückhalteinrichtungen in den folgenden Rechnungsperioden und zwar:

- a) bei Neubauten von Amtes wegen,
- b) bei bestehenden Bauten auf Gesuch der Pflichtigen hin.

§51

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ Frischwasserverbrauch erhoben (Betrag siehe Anhang).

²Sie wird durch den Gemeinderat ermässigt, wenn vom Grundeigentümer nachgewiesen wird, dass grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.). Normalerweise ist eine separate Wasseruhr zu installieren.

³Für stark verschmutztes oder schwallweise abgegebenes Industrieabwasser und Deponien werden aufgrund von Betriebsanalysen Zuschläge erhoben. Der Gemeinderat erlässt in solchen Fällen jährlich individuelle Gebührenverfügungen. Er kann sich von einer unabhängigen Fachperson beraten lassen.

§52

Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr

Die Gemeindeversammlung kann auf der Verbrauchsgebühr einen Zuschlag festlegen, dessen Summe jährlich einem Spezialfonds zugewiesen wird. Der Fonds dient zur Vorfinanzierung der Kosten für die Erneuerung oder den Ersatz von Abwasseranlagen.

§53

Erhebung

¹Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtbühren in Rechnung stellen.

²Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 54

Beschwerde

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist gegen anderer Abgaben in Anwendung der §§ 31 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialverwaltungsgericht, Abteilung Kausalabgaben und Enteignung, angefochten werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung desselben beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 55

Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren nach Massgabe des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56

Übergangsbestimmungen

¹Dieses Reglement umfasst den technischen Teil für alle dem Abwasserverband Reuss-Schachen angeschlossenen Gemeinden.

²Die Regelung der Gebühren und Beiträge obliegt jeder einzelnen Gemeinde. Die diesbezüglichen Reglemente und Verordnungen bleiben unverändert bestehen und sind nicht betroffen.

³Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 57

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das bisherige Abwasserreglement vom 25. Juni 2002 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aristau am 08. Juni 2017 beschlossen. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist tritt das Reglement am 1. Januar 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT ARISTAU

Der Gemeindeammann:

René Meier

Die Gemeindeschreiberin:

Patricia Winterberg

H Anhang

Gebührenhöhe

An der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2019 wurden per 1. Januar 2020 folgende Gebühren festgelegt:

Anschlussgebühr (§ 45)

- a) Fr. 40.- pro m² der in die Kanalisation entwässerten Dachflächen (reduziert auf die Gebäudegrundflächen) und Hartflächen
- b) Fr. 60.- pro m² Bruttogeschossfläche
- c) Fr. 30.- pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbassins

Benützungsgebühren

1) Jährliche Grundgebühr (§ 50 Abs.1)

- a) Fr. 150.- pro angeschlossenem Haushalt
- b) Fr. 150.- pro angeschlossenem Gewerbe

2) Verbrauchsgebühr (§ 51 Abs.1)

Fr. 3.00 pro m³ Frischwasserverbrauch

3) Zuschlag auf der Verbrauchsgebühr (§ 52)

Zurzeit wird kein Zuschlag erhoben.

Allgemeines, mögliche Reduktionen (wie Versickerungsrabatt) und Sonderfälle siehe §§ 45 ff. Abwasserreglement

Die obigen Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 6. Juni 2019

Der Gemeindeammann:



René Meier

Die Gemeindeschreiberin:



Patricia Winterberg

Begriffe

<i>Abwasser</i>	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
<i>Verschmutztes Abwasser</i>	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann /Art. 4 GSchG).
<i>Verunreinigung</i>	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 GSchG).
<i>Nicht verschmutztes Abwasser</i>	Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es: a) von Dachflächen stammt; b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden; c) von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine biologisch aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden. (Art. 3 GSchV);
<i>Fremdwasser</i>	Stetig fließendes sauberes Wasser, das aus dem Grundwasser, von Bächen, Quellen, Brunnen, Reservoirüberläufen oder durch Drainage- und Sickerleitungen in die Kanalisation gelangt. Der Begriff Fremdwasser drückt aus, dass das saubere Wasser in der Kanalisation für verschmutztes Wasser ein Fremdling ist.